

## **INHALTSVERZEICHNIS**

|   |    |
|---|----|
| I ALLGEMEINER TEIL (§§ 1-3).....                              | 2  |
| § 1 [Name, Sitz, Geschäftsjahr] .....                         | 2  |
| § 2 [Zweck und Gemeinnützigkeit].....                         | 2  |
| § 2a [Vergütungen für die Vereinstätigkeit].....              | 3  |
| § 3 [Vereinszeichen] .....                                    | 3  |
| II MITGLIEDSCHAFT (§§ 4-7) .....                              | 3  |
| § 4 [Erwerb der Mitgliedschaft] .....                         | 3  |
| § 5 [Rechte und Pflichten der Mitglieder].....                | 3  |
| § 5a [Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte]..... | 4  |
| § 6 [Mitgliedsbeiträge].....                                  | 4  |
| § 7 [Beendigung der Mitgliedschaft] .....                     | 5  |
| III ORGANE (§§ 8-14).....                                     | 5  |
| § 8 [Organe].....   | 5  |
| § 10 [Aufgaben der Hauptversammlung] .....                    | 6  |
| § 11 [Stimmrecht, Abstimmungsverfahren, Wahlen].....          | 6  |
| § 12 [Vorstand].....  | 7  |
| § 13 [Aufgaben des Vorstands].....                            | 8  |
| § 14 [Ältestenrat].....                                       | 8  |
| IV KASSENPRÜFUNGSAUSSCHUSS, VEREINSJUGEND (§§ 15-16) .....    | 8  |
| § 15 [Kassenprüfungsausschuss].....                           | 8  |
| § 16 [Vereinsjugend] .....                                    | 9  |
| V ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN (§§ 17-20) .....                      | 9  |
| § 17 [Haftung] .....  | 9  |
| § 18 [Veröffentlichungen] .....                               | 9  |
| § 19 [Auflösung des Vereins].....                             | 9  |
| § 20 [Inkrafttreten der Satzung] .....                        | 10 |

# **I ALLGEMEINER TEIL (§§ 1-3)**

## **§ 1 [Name, Sitz, Geschäftsjahr]**

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde Steglitz 1878 e.V.
- (2) Der Verein ist am 1. August 1949 vom Magistrat von Groß-Berlin zur Tätigkeit zugelassen worden. Er ist hervorgegangen aus:
  1. dem Steglitzer Turn- und Sportverein 1878 e.V., gegründet am 29. November 1878,
  2. der Turngesellschaft Steglitz e. V., gegründet 1897,
  3. dem Turnverein Jahn Steglitz e. V., gegründet 1912.

Der Verein ist Rechtsnachfolger der drei genannten Vereine.

- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin-Steglitz-Zehlendorf; er ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr.: Abt. 95 VR 763 Nz in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Berliner Turnerbundes e.V. und kann auch anderen Fachverbänden des Deutschen Sportbundes e.V. angehören.

## **§ 2 [Zweck und Gemeinnützigkeit]**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
  - a) durch die Pflege und Durchführung von Leibesübungen zur Erhaltung und Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit durch die Ausübung und Förderung des Wettkampf-, Leistungs-, Breiten-, und Gesundheitssport sowie des Fitness- und Freizeitsports zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder aller Altersgruppen und Nationalitäten, insbesondere in den Sportarten Gerätturnen, Gymnastik, Rhönrad, Herzsport, Schwimmen, Judo, Volleyball u.a.
  - b) die Durchführung und Teilnahme von und an sportlichen Veranstaltungen
- (3) Darüber hinaus können Sportunterricht und Sportkurse für Nichtmitglieder mit der Option einer späteren Mitgliedschaft angeboten werden
- (4) Die Bildung von und der Beitritt zu Gemeinschaften oder Kooperationen mit anderen Sportvereinen oder Einrichtungen im Rahmen des Vereinszwecks sind zulässig. Ebenso zulässig ist die Bildung von rechtlich selbständigen Zweigvereinen im Rahmen des Vereinszwecks.
- (5) Der Verein lehnt alle parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bestrebungen ab.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2a [Vergütungen für die Vereinstätigkeit]**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Eine gesonderte Erstattung von Auslagen durch die Tätigkeit für den Verein, insbesondere von Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., erfolgt nur in Höhe der belegmäßig nachgewiesenen Aufwendungen und auf Antrag gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Antrag auf Auslagenersatz ist innerhalb von drei Monaten nach seiner Entstehung zu stellen.
- (4) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Auslagenersatzes festgesetzt werden.

## **§ 3 [Vereinszeichen]**

Das Vereinszeichen besteht aus einem weißen, schwarzumrandeten Schild, das durch einen diagonalen schwarzen Balken mit weißer Aufschrift "Steglitz" in zwei Hälften geteilt wird. In der linken oberen Hälfte befinden sich in schwarzen Buchstaben T S G, in der rechten unteren Hälfte vier rote F, die ein Kreuz bilden (Turnerkreuz).

# **II MITGLIEDSCHAFT (§§ 4-7)**

## **§ 4 [Erwerb der Mitgliedschaft]**

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Personen werden, die die Satzung anerkennt.
- (2) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und ist im Falle der Ablehnung nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

## **§ 5 [Rechte und Pflichten der Mitglieder]**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, am Turn- und Sportbetrieb teilzunehmen, sofern es seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.
- (2) Änderungen der persönlichen Daten sind sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (3) Bei Benutzung der Sporteinrichtungen sind die Mitglieder zur Beachtung der Sport- und Hallenordnung verpflichtet. Den Anordnungen der sportlich Verantwortlichen ist Folge zu leisten.
- (4) Die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (5) Jedes Mitglied soll dazu beitragen, das Wirken und Ansehen des Vereins zu fördern.

## **§ 5a [Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte]**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus auf mit Zugangssicherung gesicherten privat- PC der Vorstandsmitglieder und vom Verein Beauftragten gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
  - Sperrung seiner Daten
  - Löschung seiner Daten
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per e-mail erfolgen kann.

- (6) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

## **§ 6 [Mitgliedsbeiträge]**

- (1) Zur Deckung der Vereinsausgaben wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben, der spätestens bis zum 31. 1. des Geschäftsjahres auf dem Vereinskonto eingegangen sein muss.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Ehrenmitgliedschaft: Personen, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

## **§ 7 [Beendigung der Mitgliedschaft]**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, aufgrund:
  1. unehrenhafter Handlungen, die das Ansehen den Verein schädigen,
  2. grober Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins,
  3. Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

Das Mitglied ist vor diesem Beschluss bei Nennung der Ausschlussgründe anzuhören.

- (4) Nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung hat das ausgeschlossene Mitglied ein Widerspruchsrecht, welches beim Vorstand innerhalb von 14 Tagen schriftlich einkommen muss. Nach Prüfung des Einspruchs mit gleicher Entscheidung bleibt der ordentliche Rechtsweg offen.

## **III ORGANE (§§ 8-14)**

### **§ 8 [Organe]**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Hauptversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Ältestenrat

### **§ 9 [Hauptversammlung]**

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im 1. Quartal statt und ist nicht öffentlich.
- (2) Jugendliche Mitglieder (14 - 17 Jahre), können an der Hauptversammlung als Gäste teilnehmen. Über die Teilnahme von Gästen an der Hauptversammlung und deren Rederecht entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Termin und Tagesordnung muss bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Tagesordnung
  1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.
  2. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Aufnahme muss erfolgen, wenn der Antrag von mindestens 20 volljährigen Mitgliedern unterschrieben ist.
  4. Dringliche Angelegenheiten werden von der Hauptversammlung auf die Tagesordnung gesetzt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(5) außerordentlichen Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Einberufung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung muss erfolgen, sofern 1/3 der volljährigen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes schriftlich beim Vorstand beantragt. Bei Vorliegen dieses Antrages muss die Einberufung innerhalb von 4 Wochen nach der Beantragung erfolgen.
3. Die Einladung erfolgt durch ein besonderes Schreiben des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung; dabei ist eine Einladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.
4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt und muss einen eventuellen Antrag gem. §9 Abs. 4 Ziff.3 beinhalten und darf ansonsten nicht erweitert werden.

(6) Die Leitung der Hauptversammlung liegt in den Händen des/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Vertreter.

(7) Es ist ein Protokoll zu fertigen. Darin muss der Verlauf im wesentlichen festgehalten werden. Die Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist vom/von der Protokollführer(in) und vom/von der Leiter(in) der Versammlung unter Verwendung des Vereinssiegels zu unterzeichnen.

(8) Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Abs. 6 und 7 sinngemäß.

## § 10 [Aufgaben der Hauptversammlung]

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

(1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer und deren Billigung.

(2) Beschlussfassung über:

1. Anträge gemäß der Tagesordnung,
2. Satzungsänderungen,
3. Genehmigung des Haushaltsplans,
4. Festsetzung der Beiträge,
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Wahl:
  - a) des Vorstandes,
  - b) der Mitglieder des Ältestenrates.
  - c) der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses.
7. Ehrungen.

## § 11 [Stimmrecht, Abstimmungsverfahren, Wahlen]

(1) Stimmrecht:

1. Stimmrecht bei der Hauptversammlung besitzen Mitglieder, die volljährig sind.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitgliedern, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, kann der Vorstand das Stimmrecht entziehen.
4. Gewählt werden können alle Mitglieder, die volljährig sind.

(2) Abstimmungsverfahren:

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Für einen Beschluß, der eine Änderung der Satzung betrifft, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Wahlen:

1. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel. Sofern für ein Amt nur ein Vorschlag vorliegt, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Widerspruch vorliegt.
2. Als gewählt gilt, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.

## § 12 [Vorstand]

- (1) Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern, die volljährig sind und dem Verein mindestens zwei Jahre angehören.

- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzende(r)
2. 2. Vorsitzende(r)
3. stellv. Vorsitzende(r)
4. Finanzwart(in)
5. 1. Sportwart(in)
6. 2. Sportwart(in) 50+, Freizeit/Gesundheit
7. Vertreter(in) der Jugend
8. Pressewart(in) und Öffentlichkeitsarbeit
9. Beirat

- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB wird wahrgenommen durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der

1. 1. Vorsitzende(n)
2. 2. Vorsitzende(n)
3. stellv. Vorsitzende(n)
4. Finanzwart(in)
5. 1. Sportwart(in).

- (4) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von höchstens 2 Jahren gewählt. Und zwar:

1. in den Jahren mit geraden Endzahlen
  - a) 1. Vorsitzende(r)
  - b) stellv. Vorsitzende(r)
  - c) 1. Sportwart(in)
  - d) Vertreter(in) der Jugend
2. in den Jahren mit ungeraden Endzahlen
  - a) 2. Vorsitzende(r)
  - b) Finanzwart(in)
  - c) 2. Sportwart(in) 50+; Freizeit/Gesundheit
  - d) Pressewart(in) und Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Beirat

- (5) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand diesen Posten aus den Mitgliedern des Vereins für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch einsetzen (ohne Stimmrecht).

- (6) Die Sitzungen des Vorstands werden vom/von der 1.,2. oder dem/der stellv. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 13 [Aufgaben des Vorstands]**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er nimmt alle Angelegenheiten des Vereins wahr, soweit diese nicht gemäß Satzung der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (2) Zum Wirkungsbereich des Vorstands gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung,
  2. Abfassung des Jahres- und Kassenberichtes sowie die Aufstellung des Haushaltsplanes
  3. Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
  4. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
  5. Zuständigkeit für Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse sowie die Koordination der freiberuflich Tätigen innerhalb des gesamten Vereinsbereichs der TSG-Steglitz 1878 e.V.
  6. Der Vorstand setzt Fach- und Sonderausschüsse ein.
  7. Der Vorstand formuliert die für das Vereinsleben erforderlichen Ordnungen. Die Ordnungen treten mit der Veröffentlichung im Vereinsnachrichtenblatt in Kraft.
  8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

### **§ 14 [Ältestenrat]**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der Ältestenrat gehört nicht dem Vorstand an.
- (2) Es ist seine Aufgabe, über Beschwerden gegen den Vorstand oder einzelner Vorstandsmitglieder zu befinden. Ferner soll er Streitigkeiten einzelner Mitglieder untereinander prüfen und schlichten. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrates sollen das 30. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 5 Jahre angehören.

## **IV KASSENPRÜFUNGS-AUSSCHUSS, VEREINSJUGEND (§§ 15-16)**

### **§ 15 [Kassenprüfungsausschuss]**

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus dem
  1. 1. Kassenprüfer(in)
  2. 2. Kassenprüfer(in)
  3. 3. Kassenprüfer(in)die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Kassenprüfungsausschuss wird von der Hauptversammlung für die Dauer von höchstens 2 Jahren gewählt, und zwar:
  1. in den Jahren mit ungeraden Endzahlen
    - a) 1. Kassenprüfer(in)
    - b) 3. Kassenprüfer(in)
  2. in den Jahren mit geraden Endzahlen
    - a) 2. Kassenprüfer(in)
- (3) Nur eine Wiederwahl ist möglich.

- (4) Es ist seine Pflicht, die Vereinskasse, einschließlich der Bücher und Belege, sachlich und rechnerisch zu prüfen und eine abschließende Prüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen. Er erstattet der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes(in) und des übrigen Vorstandes.

## **§ 16 [Vereinsjugend]**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben und zur Beteiligung an der Vereinsarbeit bilden die minderjährigen Mitglieder einen Jugendausschuß. Die im Jugendbereich tätigen erwachsenen Mitglieder können an den Jugendausschußsitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Der Jugendausschuß wählt den/die volljährigen Vertreter(in) der Jugend, der/die der Hauptversammlung zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen wird.
- (3) Näheres regelt die Jugendordnung.

## **V ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN (§§ 17-20)**

### **§ 17 [Haftung]**

- (1) Die Haftung des Vereins richtet sich nach § 31 BGB.
- (2) Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

### **§ 18 [Veröffentlichungen]**

Bekanntmachungen erfolgen durch das Vereinsnachrichtenblatt. Sie gelten damit für die Vereinsmitglieder als veröffentlicht.

### **§ 19 [Auflösung des Vereins]**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder hierfür die Zustimmung gibt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB bzw. § 12 Abs. 3 der Satzung werden zu Liquidatoren gemäß § 47 ff BGB bestellt, sofern die außerordentliche Hauptversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20 [Inkrafttreten der Satzung]**

- (1) Die Satzung tritt unmittelbar nach Billigung durch das zuständige Amtsgericht gemäß § 21 BGB in Kraft.
- (2) Die Satzung des Vereins wurde beschlossen in der Hauptversammlung am 16. Februar 1951, erweitert und abgeändert in den Hauptversammlungen 1955, 1957, 1961, 1970, 1974, 1983, 1984, 1997, 1998 und 2002.
- (3) Die vorstehende Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 16. Oktober 2015 beschlossen.

Berlin, den .16.10.2015

Sitzungsleiter  
Hans-Jürgen Schön

Protokollführerin  
Petra Messinger